

Information

BMF - ESt (SZK FB ESt)



17. Februar 2014

SZK-010203/0072-ESt/2014

Hinweise zu den Formularen betreffend Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2013

1. Fehler in der Ausfüllhilfe E 2 für das Veranlagungsjahr 2013:

Es wird in der Ausfüllhilfe E 2 die Aussage getroffen, dass der Freibetrag für den Veräußerungsgewinn an die Bedingung geknüpft ist, dass der Betrieb 7 Jahre bestanden hat. Es sind aber nur die (alternativ) mögliche Verteilung des Veräußerungsgewinnes und der Hälftesteuersatz an diese Bedingung geknüpft (siehe [§ 37 Abs. 2 und Abs. 5 EStG 1988](#)), nicht aber der Freibetrag. Es sind daher insofern die Anmerkung 9 zu E 1 und Anmerkung 60 zu E 1a in der Printversion der Ausfüllhilfe E 2 unkorrekt. Der Fehler in F-Online und in der F-Datenbank-Version ist bereits ausgebessert worden.

2. Veräußerung von GmbH-Anteilen vor dem 1.4.2012 gegen spätere Ratenzahlungen

Aufgrund der Inkrafttretensbestimmung des [§ 124b Z 184 TS 1 EStG 1988](#) führen bei einer vor dem 1.4.2012 stattgefundenen Veräußerung einer Beteiligung, die sich im Privatvermögen befunden hat, die in den Folgejahren zugeflossenen Kaufpreisanteile weiterhin zu Einkünften gemäß [§ 31 EStG 1988](#) idF vor 1. StabG 2012, die mit dem Hälftesteuersatz zu veranlagen sind.

Darstellen des Zufließens der Kaufpreisanteile im Formular E 1:

In der Erklärung für das Jahr 2012 kann die Erfassung dieser Einkünfte weiterhin wie bisher im Formular E 1 in der Kennzahl 802 erfolgen. Ab dem Jahr 2013 können die Einkünfte über die Kennzahl 801 iVm der Kennzahl 423 im Formular E1 abgebildet werden; eine entsprechende Anpassung der Feldbeschreibungen ist für die Jahre ab 2014 vorgesehen.

Bundesministerium für Finanzen, 17. Februar 2014